

§ 6 III: Erpresserischer Menschenraub (§ 239 a) und Geiselnahme (§ 239 b)

- 1. Rechtsgut:** §§ 239 a, 239 b schützen sowohl die persönliche **Freiheit** und **Unversehrtheit** des Nötigungsopfers als auch die **Freiheit der Willensentschließung** und **Willensbetätigung** des Genötigten.
- 2. Abgrenzung § 239 a - § 239 b:**
 - In **§ 239 a** erstrebt der Täter einen **Vermögensvorteil**; er will die durch die Erfüllung des objektiven Tatbestandes geschaffene Lage zu einer Erpressung ausnutzen.
 - In **§ 239 b** erstrebt der Täter hingegen einen anderen Zweck, der sich **außerhalb** des **Vermögensbereiches** abspielt. Er will das Opfer oder einen besorgten Dritten durch eine qualifizierte Drohung zu einem **bestimmten Verhalten nötigen**.

§ 6 III: Erpresserischer Menschenraub (§ 239 a) und Geiselnahme (§ 239 b)

3. Objektiver Tatbestand der §§ 239 a, 239 b StGB

- 1. Var.: Entführen:** Verbringen des Opfers an einen anderen Aufenthaltsort (gegen seinen Willen durch List, Drohung oder Gewalt) mit der Wirkung, dass es dem ungehemmten Einfluss des Täters ausgesetzt ist.

Sich-Bemächtigen: Begründung der Verfügungsgewalt i.S. einer eigenen physischen Herrschaft über den Körper eines anderen Menschen. Eine Ortsveränderung ist nicht notwendig.

- 2. Var.: Ausnutzen einer bereits geschaffenen Entführungs- oder Bemächtigungslage:** Täter muss eine zuvor aus anderen Gründen geschaffene Entführungs- oder Bemächtigungslage infolge eines nunmehr neu gefassten Entschlusses zu einer Erpressung (§ 239 a) oder Nötigung (§ 239 b) ausnutzen. Allerdings reicht hier ein bloßer Willensentschluss nicht aus, die geplante weitere Tat muss wenigstens ins Versuchsstadium gelangen („ausnutzt“, nicht „ausnutzen will“).

§ 6 III: Erpresserischer Menschenraub (§ 239 a) und Geiselnahme (§ 239 b)

4. Subjektiver Tatbestand

Der Täter muss (in der 1. Variante) die durch den obj. TB **geschaffene Lage zur Begehung eines weiteren Deliktes ausnutzen wollen**. Die beabsichtigte Erpressung (§ 239 a) oder Nötigung (§ 239 b) kann sich dabei sowohl auf das festgehaltene Opfer („**Zwei-Personen-Konstellation**“) als auch gegen einen Dritten („**Drei-Personen-Konstellation**“) richten.

a) Subjektiver Tatbestand des § 239 a StGB

Bei der vom Täter **beabsichtigten Tat** muss es sich um eine **Erpressung** i.S.d. § 253 (nicht ausreichend z.B. Raub - str.) handeln.

b) Subjektiver Tatbestand des § 239 b StGB

Zusätzlich zu der vom Täter beabsichtigten Nötigung zu einem Handeln, Dulden oder Unterlassen muss hier eine **qualifizierte Drohung** (mit dem Tod, einer schweren Körperverletzung i.S.d. § 226 oder einer Freiheitsentziehung von über einer Woche Dauer) treten.

§ 6 III: Erpresserischer Menschenraub (§ 239 a) und Geiselnahme (§ 239 b)

5. Rechtliche Problematik des Zwei-Personen-Verhältnisses

Lösungsansätze über eine restriktive Auslegung der §§ 239 a, b, um Konflikte mit den klassischen Nötigungsdelikten zu vermeiden, da ursprünglich auf 3-Personen-Verhältnisse zugeschnitten.

- 1. Strafsenat des BGH:** Einschränkung über das Kriterium der „Außenwirkung“. Anwendung nicht auf solche 2-Personen-Konstellationen, in denen das Sichbemächtigen oder Entführen unmittelbares Mittel für einen Nötigungstatbestand ist.
- 5. Strafsenat des BGH:** Opfersicht: § 239 b soll im Zwei-Personen-Verhältnis nur anwendbar sein, wenn „die Drohung mit dem Tod [...] so konkret ist, dass diese Folge in den Vorgang [...] der Bemächtigung eingebettet und aus der Sicht des Opfers unmittelbar bevorstehend ist“.

§ 6 III: Erpresserischer Menschenraub (§ 239 a) und Geiselnahme (§ 239 b)

Großer Strafsenat des BGH (BGHSt 40, 350, 359):

Für die **Bemächtigungsvariante** bei § 239 a und § 239 b (für die Entführungsvariante in aller Regel nicht relevant) ist in **systematischer Zusammenschau mit dem jeweiligen Ausnutzungstatbestand** erforderlich, dass sich die durch das Bemächtigen geschaffene **Lage stabilisiert** hat und zwischen dem Akt des Sichbemächtigen und der angestrebten weiteren Nötigungshandlung ein **funktionaler Zusammenhang** besteht. An dieser unvollkommenen zweiaktigen Deliktsstruktur fehlt es, wenn eine Drohung zugleich dazu dient, „sich des Opfers zu bemächtigen und es in unmittelbarem Zusammenhang zu weitergehenden Handlungen oder Duldungen [...] zu nötigen“.

§ 6 III: Erpresserischer Menschenraub (§ 239 a) und Geiselnahme (§ 239 b)

6. Sonstiges

- a) Bei den **Erfolgsqualifikationen** der §§ 239 a III, 239 b II muss neben dem - wenigstens leichtfertig herbeigeführten - Erfolg (= Tod des Opfers) auch ein gefahrspezifischer Zusammenhang von Tathandlung und Erfolg gegeben sein.
- b) Die **tätige Reue** der §§ 239 a IV, 239 b II setzt keine Freiwilligkeit voraus.
- c) Dient die qualifizierte Drohung bei § 239 b allein der Ermöglichung einer Erpressung, tritt § 239 b hinter § 239 a zurück.
- d) Kommt es in der ersten Tatvariante tatsächlich zu einer Erpressung bzw. einer Nötigung, liegt jeweils Idealkonkurrenz vor.
- e) Ein **Einverständnis** schließt die Tatbestandsverwirklichung aus. Bei einer „Scheingeisel“ (Person stellt sich freiwillig dem Täter zur Verfügung) fehlt es also am „Entführen“ bzw. „Sich-Bemächtigen“. Anders bei einer „Ersatzgeisel“: keine Freiwilligkeit.

§ 6 III: Erpresserischer Menschenraub (§ 239 a) und Geiselnahme (§ 239 b)

Aufsätze: *Heinrich*, Zur Notwendigkeit der Einschränkung des Tatbestands der Geiselnahme, NStZ 1997, 365; *Müller-Dietz*, Der Tatbestand der Geiselnahme in der Diskussion, JuS 1996, 110; *Renzikowski*, Erpresserischer Menschenraub und Geiselnahme im System des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches, JZ 1994, 492.

Rechtsprechung: **BGHSt 25, 386** - Bankraub (Konkurrenz § 239 a - § 239 b); **BGHSt 26, 70** (Geiselnahme des eigenen Kindes); **BGHSt 33, 322** - Polizeieinsatz (Geiselnahme mit Todesfolge nach Befreiungsaktion); **BGHSt 39, 36** (Tiefgarage); **BGHSt 39, 330** (Wald - Problematik des Zweipersonenverhältnisses); **BGHSt 40, 90** (Elbbrücken); **BGHSt 40, 350** (Getreidefeld - Problematik des Zweipersonenverhältnisses); **BGH NStZ 1999, 509** (Stadtsparkasse).

§ 6 IV: Bedrohung (§ 241)

§ 241 Absatz 1 verlangt, dass der Täter einen Menschen mit der Begehung eines gegen ihn oder eine ihm nahe stehende Person gerichteten Verbrechens bedroht. Eine Bedrohung mit einer gefährlichen Körperverletzung erfüllt diese Voraussetzungen also nicht ohne weiteres; allgemeine Ankündigungen genügen ebenfalls nicht. Wird das Verbrechen ausgeführt, liegt darin nicht eine gleichzeitige Androhung, allenfalls die Bedrohung mit einem weiteren Verbrechen.

§ 7: Ehrdelikte

1. Rechtsgut der §§ 185 bis 187 StGB: Ehre

Rechtsprechung (normativ-faktischer Ehrbegriff): personaler und sozialer Wert der Ehre; Schutz der

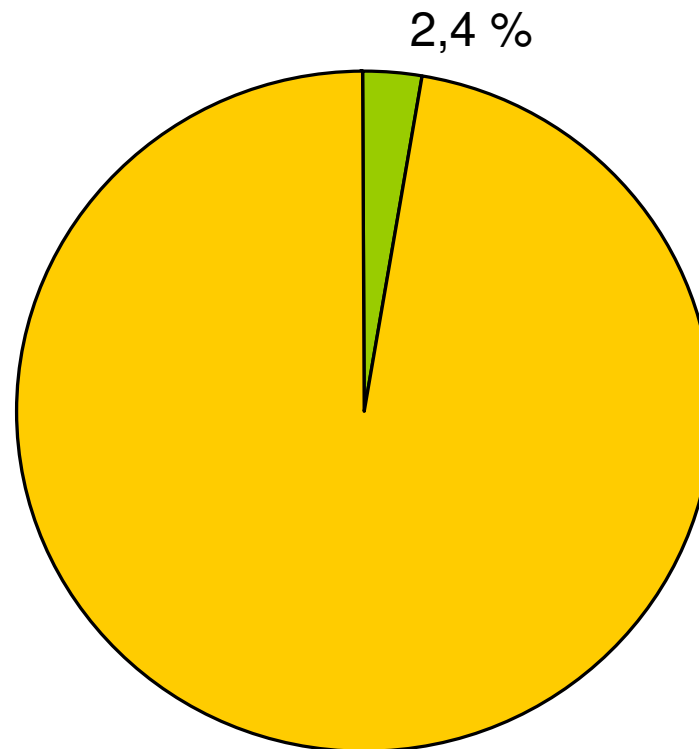
- **inneren Ehre**, d.h. dem aus dem sittlichen und sozialen Persönlichkeitswert entspringenden Achtungsanspruch (normatives Element) sowie der
- **äußeren Ehre**, d.h. dem guten Ruf des Menschen (faktisches Element).

Literatur (rein normativ): der aus der Personenwürde abgeleitete personale Geltungswert des Menschen.

§ 7: Ehrdelikte

2. PKS

Die Beleidigungsdelikte betragen 2003 2,5 % der Gesamtkriminalität (erfasst wurden 164.848 Fälle). Die Aufklärungsquote lag bei 90,4 %.



§ 7: Ehrdelikte

3. Ehrdeliktsfähigkeit

- a) **Ehrdeliktsfähig ist jede natürliche Person**, auch ein Kind oder ein geistig Erkrankter, nicht aber der Tote (s. § 189 StGB).
- b) **Personengemeinschaften** (Behörden, juristische Personen, sonstige Personenmehrheiten): h.M.: soweit eine **anerkannte soziale Funktion** erfüllt wird, **ein einheitlicher Willen** gebildet werden kann und keine Abhängigkeit vom **Wechsel der Mitglieder** besteht. Bsp.: Fakultäten, Parteien, Gewerkschaften (+), Stammtischrunde, Familie (-)
- c) **Kollektivbezeichnung** (Sammelbeleidigung): der Täter bezeichnet nur einen Personenkreis. Strafbarkeit (+), wenn sich die bezeichnete Gruppe so deutlich **aus der Allgemeinheit hervorhebt**, dass man genau sagen kann, wer dazugehört, und der Personenkreis **zahlenmäßig überschaubar** ist; Bsp: Die als Juden vom Nationalsozialismus verfolgten Menschen (BGHSt 6, 207), nicht dagegen „Akademiker“ (BGHSt 11, 207, 209). Intensität des Angriffs auf die persönliche Ehre nimmt mit Größe der Gruppe ab (BVerfG NJW 1995, 3306: Unterscheidung in „alle Soldaten der Welt“/„Soldaten der Bundeswehr“).

§ 7: Ehrdelikte

4. Der Kundgabecharakter der Ehrdelikte

Kundgabe: schriftlich, mündlich oder durch Gesten einem anderen (dem Beleidigten oder einem Dritten) gegenüber, (-) bei Selbstgesprächen oder privaten Tagebuchaufzeichnungen.

Vertrauliche Äußerungen über Dritte im **engsten Familienkreis**: straflos, aber dogmatische Begründung str.: keine Kundgabe / kein Kundgabevorsatz / Rechtfertigung nach § 34 oder § 193 / persönlicher Strafausschließungsgrund / die Wertgeltung des Ehrträgers im sozialen Raum sei nicht tangiert / **teleologischen Reduktion** der Beleidigungstatbestände.

Umfang: besonders enge persönliche Beziehungen + Vertraulichkeit muss gewährleistet sein; keine Fälle des § 187.

Erlangung der Kenntnis eines anderen; bei Kundgabe eigener Missachtung reicht die bloße sinnliche Wahrnehmung aus. Bei Förderung / Ermöglichung fremder Missachtung muss der Erklärungsempfänger den ehrenrührigen Sinn der Äußerung verstanden haben.

Inhalt: Objektiver Sinngehalt ist entscheidend.

§ 7: Ehrdelikte

5. Abgrenzung: Tatsachenbehauptung – Werturteile

- a) **Tatsachenbehauptung:** Äußerung über konkrete **Vorgänge oder Zustände der Vergangenheit oder der Gegenwart**, die ihrem Gehalt nach einer objektiven Klärung offen stehen und **dem Beweis zugänglich** sind (Bsp.: A hat einen Betrug begangen); auch innere Tatsachen, wenn sie zu einem bestimmten äußeren Geschehen in eine erkennbare Beziehung gesetzt werden.
- b) **Werturteil:** Äußerung, die ihrem Wesen nach durch Elemente der **subjektiven Stellungnahme** geprägt ist und lediglich die persönliche Überzeugung des sich Äußernden wiedergibt (Bsp.: A ist ein Schwein).